

Großbritannien.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen. a. Werke der Literatur.	7 Jahre nach dem Tode des Autors oder 42 Jahre im Minimum nach der ersten Veröffentlichung.		a. Der Inhaber des Vervielfältigungsrechts eines handschriftlichen oder veröffentlichten literarischen Wertes muß den Titel, den Namen des Verlegers, den Erscheinungsort, den Namen und Wohnort des Inhabers des copyright und das Datum der ersten Veröffentlichung in ein Register in Stationers' Hall in London eintragen lassen gegen eine Taxe von 5 Schilling. Ohne Eintragung kann die Nachdrucksklage nicht anhängig gemacht werden. Die Eintragung muß nicht notwendigerweise der Verlegung des Urheberrechts vorangehen. Die gegen eine Gebühr von 5 Schilling ausgestellten amtlichen Bescheinigungen sind prima facie-Beweise für das Eigentumsrecht.	I. Landesgesetz. Dieses verlangt, daß das Werk im Vereinigten Königreich zum erstenmal oder wenigstens gleichzeitig hier und im Auslande veröffentlicht werde. Von den Fremden wird nicht mehr verlangt, daß sie in Großbritannien Wohnsitz nehmen. Das Gesetz findet Anwendung auf die Autoren anderer Länder, die den englischen Werken einen der Königin genügend erscheinenden Schutz gewähren. Das fremde Werk muß eingetragen und ein Exemplar der ersten Auflage und jeder folgenden veränderten Auflage in Stationers' Hall hinterlegt werden.	Unabhängig vom Copyright ist den Verlegern von Büchern, Karten, dramatischen und musikalischen Kompositionen die Hinterlegung eines Exemplars im britischen Museum auferlegt, und auf Verlangen haben sie noch 4 Exemplare in Stationers' Hall abzuliefern zu Händen der Bibliotheken von Oxford, Cambridge, Edinburgh und Dublin.
b. Malereien, Zeichnungen, Photographien.	7 Jahre nach dem Tode des Autors.		b. Gleiche Förmlichkeit der Eintragung des Namens und Wohnortes des Autors und einer kurzen Beschreibung der Natur und des Gegenstandes des Wertes. Taxe: 1 Schilling. Eine Skizze, ein Croquis oder eine Photographie des Wertes können beigefügt werden. Klagen wegen Rechtsverletzungen, die vor dem Tage der Eintragung begangen worden sind, können nicht anhängig gemacht werden.	II. Vertragsrecht. Großbritannien ist der Berner Übereinkunft von 1886 und dem Zusatzvertrag von 1896 beigetreten. Die Verbandsautoren haben daher nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die von der Konvention aufgestellten Bedingungen zu erfüllen.	
c. Sculpturen.	14 Jahre nach der Herstellung oder ersten Veröffentlichung mit Verlängerung von 14 Jahren, wenn der Künstler noch lebt und sein Recht nicht abgetreten hat.	Zur Erlangung des Schutzes muß der Eigentümer auf jedem Exemplar vor der Veröffentlichung seinen Namen mit Datum anbringen lassen.	Keine.		
d. Stiche, Gravüren, Lithographien	28 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.	Müssen den Namen des Eigentümers genau auf jeder Platte graviert und auf jedem Exemplar gedruckt tragen.	Keine.		
2. Werke, herausgegeben von juristischen Personen.	—	—	—		
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	—	—	—		
4. Nachgelassene Werke.	42 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.	—	—		
5. Periodica.	Wie oben unter 1a.	Der Autor eines in einer ausländischen Zeitung erschienenen Artikels kann dessen neue Veröffentlichung oder Uebersetzung in einer englischen Zeitung oder Zeitschrift untersagen, wenn er sich das Vervielfältigungs- oder Uebersetzungsrecht an einer sichtbaren Stelle der Zeitung, in welcher der Artikel zum ersten Male gestanden hat, vorbehält. Politische Artikel können jedoch immer frei wiedergegeben werden.	Gleiche Förmlichkeit der Eintragung des Titels und des Datums der Veröffentlichung der ersten Nummer (s. oben unter a).	Großbritannien hat mit Oesterreich-Ungarn einen Vertrag geschlossen; es genügt aber auch hier für die Autoren der habsburgischen Monarchie, die Förmlichkeiten im Ursprungslande zu erfüllen. Dagegen sind die Autoren der Vereinigten Staaten, deren Gesetz auf die englischen Autoren Anwendung findet, zur Erfüllung der hier angeführten Förmlichkeiten angehalten.	